

# RECHTSVERORDNUNG des Landratsamtes Ortenaukreis

über die Festsetzung der Beförderungsentgelte  
und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr  
mit Taxen im Ortenaukreis  
vom 04. Mai 2007 in der Fassung vom 19. Juni 2015

## (Taxentarif)

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 292 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 15. Januar 1996 (Ges.Bl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2005 (Ges.Bl. S. 297) wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für die vom Landratsamt Ortenaukreis zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Ortenaukreises (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Für Fahrten über den Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung hinaus kann das Entgelt mit dem Fahrgast frei vereinbart werden. Dies gilt entsprechend für Fahrten mit einem Ausgangspunkt außerhalb des Ortenaukreises.

Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn auf die freie Vereinbarung des Fahrpreises außerhalb des Geltungsbereiches hinzuweisen.  
Wird der Fahrpreis nicht ausdrücklich vereinbart, gelten die Beförderungsentgelte dieser Verordnung.

### § 2 Beförderungsentgelt

- (1) Der Fahrpreis für die Benutzung eines Taxis setzt sich zusammen aus:
  - a) dem jeweiligen Grundpreis (Bereitstellung des Fahrzeugs, zuschlagsfreie Anfahrt),
  - b) dem jeweiligen Kilometerpreis,
  - c) dem Anfahrtszuschlag für Fahrten außerhalb von festgelegten Kernbereichen oder außerhalb der Betriebssitzgemeinde,
  - d) dem Wartezeitzuschlag für verkehrsbedingte oder vom Fahrgast veranlasste Wartezeiten.

(2) Als Beförderungsentgelte für Fahrten mit Taxen werden festgesetzt:

**Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen**

1. Tarifstufe I (werktags 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	
a) Grundpreis	4,00 €
b) Kilometerpreis bis fünf Kilometer (0,10 € je 45,45m)	2,20 €
c) Kilometerpreis ab fünf Kilometer (0,10 € je 50m)	2,00 €
d) Wartezeitpreis je Stunde (0,10 € je 11,25 s)	32,00 €
2. Tarifstufe II (Sonn- und Feiertage sowie zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr)	
a) Grundpreis	4,00 €
b) Kilometerpreis bis fünf Kilometer (0,10 € je 40m)	2,50 €
c) Kilometerpreis ab fünf Kilometer (0,10 € je 43,48m)	2,30 €
d) Wartezeitpreis je Stunde (0,10 € je 11,25 s)	32,00 €

**Großraumtaxen;**

**Fahrzeuge mit bauartbedingt ab 6 Sitzplätzen und  
Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen**

1. Tarifstufe III (werktags 6:00 Uhr bis 22:00Uhr)	
a) Grundpreis	6,00 €
b) Kilometerpreis bis fünf Kilometer (0,10 € je 40m)	2,50 €
c) Kilometerpreis ab fünf Kilometer (0,10 € je 43,48m)	2,30 €
d) Wartezeitpreis je Stunde (0,10 € je 11,25 s)	32,00 €
2. Tarifstufe IV (Sonn- und Feiertage sowie zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr)	
a) Grundpreis	6,00 €
b) Kilometerpreis bis fünf Kilometer (0,10 € je 35,71m)	2,80 €
c) Kilometerpreis ab fünf Kilometer (0,10 € je 38,46m)	2,60 €
d) Wartezeitpreis je Stunde (0,10 € je 11,25 s)	32,00 €

**Anfahrtszuschläge**

1. Anfahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb des Kernbereiches der Betriebssitzgemeinde liegen	4,50 €
2. Anfahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen	9,00 €

(3) Für vergebliche Anfahrten, die der Besteller zu vertreten hat sind 5,00 € zu entrichten.

(4) Für Rollstuhltaxen, die speziell für den Transport von Krankenrollstühlen ausgerüstet sind, ist der Großraumtarif anzuwenden.

(5) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden und sind gleichmäßig anzuwenden.

### § 3 Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger ist am Bestellort (Einstieg) einzuschalten. Der Tarif wird vom Fahrpreisanzeiger automatisch geschaltet.
- (2) Fahrten mit manuell umschaltbarem oder gestörtem Fahrpreisanzeiger sind unzulässig. Tritt eine Störung während der Fahrt auf, ist der Fahrpreis aufgrund der durch den Kilometerzähler ermittelten Fahrtstrecke entsprechend der festgesetzten Beförderungstarife zu errechnen. Eine Störung ist unverzüglich zu beheben.
- (3) In Stellung „Kasse“ ist kein Tarif wirksam. Bei Weiterfahrt einzelner Fahrgäste besteht die Möglichkeit, in die zuletzt wirksame Tarifstufe zurückzuschalten (die Tarifstufe wird vom Fahrpreisanzeiger automatisch angewählt). Anderenfalls wird nach einer Fahrt von ca. 10 m automatisch auf „frei“ geschaltet.

### § 4 Kernbereiche

In nachfolgenden Städten und Gemeinden werden Kernbereiche festgesetzt; maßgeblich sind die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbständigen Gemeinden:

1. **Appenweier**  
Gemeindegebiet Appenweier mit Ausnahme des Ortsteils Nesselried
2. **Achern**  
Stadtgebiet Achern mit Ausnahme der Stadtteile Gamshurst, Großweier, Mösbach, Önsbach, Sasbachried und Wagshurst
3. **Bad Peterstal – Griesbach**  
Gemeindegebiet Bad Peterstal mit Ausnahme des Ortsteils Bad Griesbach
4. **Gengenbach**  
Stadtgebiet Gengenbach mit Ausnahme der Stadtteile Bermersbach, Reichenbach und Schwaibach
5. **Gutach**  
Gemeindegebiet Gutach
6. **Haslach i.K.**  
Stadtgebiet Haslach i.K. mit Ausnahme des Stadtteils Bollenbach
7. **Hausach**  
Stadtgebiet Hausach mit Ausnahme des Stadtteils Einbach
8. **Hornberg**  
Stadtgebiet Hornberg mit Ausnahme der Stadtteile Niederwasser und Reichenbach
9. **Kehl**  
Stadtgebiet Kehl mit Ausnahme der Stadtteile Auenheim, Bodersweier, Goldscheuer, Hohnhurst, Kork, Leutesheim, Neumühl, Odelshofen, Querbach und Zierolshofen.
10. **Lahr**  
Stadtgebiet Lahr mit Ausnahme der Stadtteile Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Reichenbach und Sulz.

11. **Nordrach**  
Gemeindegebiet Nordrach
12. **Oberharmersbach**  
Gemeindegebiet Oberharmersbach
13. **Oberkirch**  
Stadtgebiet Oberkirch mit Ausnahme der Stadtteile Bottenau, Butschbach, Haslach, Nussbach, Ödsbach, Ringelbach, Stadelhofen, Tiergarten und Zusenhofen.
14. **Oberwolfach**  
Gemeindegebiet Oberwolfach
15. **Offenburg**  
Stadtgebiet Offenburg einschließlich der Stadtteile Albersbösch, Hilboldtsweier und Uffhofen mit Ausnahme der Stadtteile Bohlsbach, Bühl, Elgersweier, Fessenbach, Griesheim, Rammersweier, Waltersweier, Weier, Windschlag, Zell-Weierbach und Zunsweier
16. **Oppenau**  
Stadtgebiet Oppenau mit Ausnahme der Stadtteile Ibach, Liebach, Maisach und Ramsbach
17. **Rust**  
Gemeindegebiet Rust
18. **Sasbachwalden**  
Gemeindegebiet Sasbachwalden
19. **Seelbach**  
Gemeindegebiet Seelbach mit Ausnahme der Ortsteile Schönberg und Wittelbach
20. **Schwanau**  
Ortsteil Nonnenweier mit Ausnahme der Ortsteile Allmannsweier, Ottenheim und Wittenweier
21. **Wolfach**  
Stadtgebiet Wolfach mit Ausnahme der Stadtteile Kinzigtal und Kirnbach
22. **Zell a.H.**  
Stadtgebiet Zell a.H. einschließlich Unterentersbach mit Ausnahme der Stadtteile Oberentersbach und Unterharmersbach.

## § 5 Gepäck und Tiere

Die Beförderung von Gepäck ist im Fahrpreis eingeschlossen.

Das Tragen von Gepäck zwischen Taxi und Wohnung unterliegt als Sonderleistung der vorherigen, freien Vereinbarung. Beförderungsentgelt und Trägersgeld sind in einer evtl. auszustellenden Quittung getrennt aufzuführen.

Eine Verpflichtung zur Mitnahme von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, die frei zu befördern sind, besteht nicht.

## **§ 6 Beförderungsbedingungen**

Der Fahrgast hat sein Fahrtziel bei der Bestellung anzugeben. Derjenige, der die Bestellung annimmt, hat den Fahrgast nach dem Ziel seiner Fahrt zu fragen.

Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn keine andere Vereinbarung mit dem Fahrgast getroffen wurde.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

(1) Für Krankenfahrten, die im Auftrag oder auf Rechnung von Kostenträgern innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung durchgeführt werden, sind Sondervereinbarungen in Abweichung von §§ 2 und 4 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
2. Die Beförderungsentgelte und –bedingungen müssen schriftlich vereinbart sein.
3. Die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat festlegen.

(2) Sondervereinbarungen sind dem Landratsamt Ortenaukreis - zusammen mit den für die Sondervereinbarungen zugrundeliegenden Unterlagen - zur Genehmigung vorzulegen und werden erst nach deren Genehmigung wirksam.

## **§ 8 Mitführen der Rechtsverordnung**

Ein Auszug dieser Rechtsverordnung (§§ 1 – 5) ist in jedem Taxi mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

## **§ 10 Inkrafttreten\***

Diese Rechtsverordnung tritt am 18. Juni 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Ortenaukreis über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 25. November 1999, zuletzt geändert zum 02. Januar 2002, außer Kraft.

Offenburg, 4. Mai 2007  
Landratsamt Ortenaukreis

Brodbeck  
Landrat

**Hinweis:**

In die Verordnung ist die Tarifänderung vom 19. Juni 2015 eingearbeitet.